

## **Benutzungsordnung für die Schulbibliothek am Gymnasiums Bornbrook**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung des Gymnasiums Bornbrook der Stadt Hamburg.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulsehörerinnen und Schulsehörer zugelassen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung unter Vorlage des Schülerscheines und der Abgabe des ausgefüllten Anmeldeformulars erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Benutzerscheine**

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (Anmeldeformular) einen Benutzerschein, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerscheines ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Sollte der Inhaber dieser Pflicht nicht nachkommen, hat er für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerscheines als Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten kann eine Gebühr erhoben werden.

### **§ 4 Ausleihe und Benutzung**

- (1) Die Bibliothek bietet Medien, mobile CD-Abspielgeräte und NetBooks (mobile Computer) zur Ausleihe an.
- (2) Die Leihfrist für Medien beträgt 2 Wochen. **Die CD-Abspielgeräte und die NetBooks werden nur für den Gebrauch in der Bibliothek entliehen und müssen vor dem Verlassen der Bibliothek zurückgegeben werden.**
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer per E-Mail oder über den Klassenlehrer (Klassen 5-10), bei Oberstufenschülern über das Schulpostfach ermahnt.
- (4) Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe zu.
- (5) Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf persönlich, telefonisch oder im Internet über das Benutzerkonto zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen.
- (6) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Das Medium liegt dann eine Woche zur Abholung bereit.
- (7) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (8) Die Computer und NetBooks sind ausschließlich zum Recherchieren, Lernen und arbeiten vorgesehen. Weiterhin kann für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (9) **Im Übrigen gilt die Benutzerordnung für das Computersystem am Gymnasium Bornbrook.**

- (10) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (11) **Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.**
- (12) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben. Die Rückgabe muss von der Bibliotheksleitung auf einem Laufzettel dokumentiert werden; erst nach Vorlage des entsprechenden Laufzettels wird das Schulabgangs- bzw. Abiturzeugnis den Schüler/ die Schülerin ausgehändigt.
- (13) Die Bibliothek kann, nach Absprache mit der Bibliotheksleitung, von den Lehrern stundenweise für Veranstaltungen gebucht werden. Zu dieser Zeit kann die Bibliothek für den normalen Ausleihbetrieb geschlossen sein.

## **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung, Verlust und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer vor dem Ausleihen der Medien dazu verpflichtet, diese auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen und bereits vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (3) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien sowie von CD-Abspielgeräten und/ oder NetBooks an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Festgestellte Schäden und Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bibliothek vom Benutzer die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

## **§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Die Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten- außer denjenigen, die in der Bibliothek fest installiert sind - ist nicht erlaubt.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in die dafür vorgesehenen Taschenschränke abzulegen.
- (4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) **Den Anordnungen des Bibliothekspersonals**, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, **ist Folge zu leisten.**
- (6) **Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.**

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 12.04.2010 in Kraft.